



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:

Eidgenössisches Finanzdepartement
(EFD)

finanzausgleich@efv.admin.ch

Sarnen, 28. Juni 2024

Vernehmlassung zum Wirksamkeitsbericht 2020-2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. März 2024 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zum Wirkungsbericht 2020-2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen eröffnet. Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Gerne äussern wir uns zu den gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1: Soll die Mindestausstattung von 86,5 Prozent des nationalen Durchschnitts beibehalten werden?

Wir teilen die im Wirkungsbericht vorgebrachte Feststellung, wonach die Ermittlung einer Mindestausstattung nach objektiven Kriterien wohl kaum möglich ist. Bei der im Gesetz definierten Höhe handelt es sich um eine Kompromisslösung, um welche hart gerungen wurde. Aus diesen Gründen erachten wir es als sinnvoll, an der jetzigen Lösung festzuhalten.

Frage 2: Soll die Berechnungsmethode der massgebenden Steuerrepartitionen angepasst werden?

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung der Berechnungsmethode bzw. die detailliertere Regelung in der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV).

Frage 3: Soll die Festlegung der Mittel im Lastenausgleich unverändert gemäss Art. 9 FiLaG erfolgen?

Der Vorschlag, aktuell auf grössere Änderungen im Lastenausgleich zu verzichten, ist sinnvoll. Im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichts sind die Indikatoren im Lastenausgleich grundsätzlich zu überprüfen und bei Bedarf zu korrigieren.

Frage 4: Soll die Gewichtung der Indikatoren im soziodemografischen Lastenausgleich in der FiLaV festgeschrieben werden?

Die Festlegung der aufgrund der Referenzjahre ermittelten Werte in der FiLaV wird begrüsst. Damit entfällt die jährliche Neuberechnung. Im nächsten Wirksamkeitsbericht sind jedoch, wie oben erwähnt, die Indikatoren zu überprüfen.

Frage 5: Soll der Härteausgleich nicht aufgehoben werden, sondern weiterhin jährlich um 5 Prozent reduziert werden?

Wir teilen den Vorschlag, wonach der Härteausgleich weiterhin wie geplant reduziert ausgerichtet werden soll. Damit läuft er im Jahr 2034 aus.

Frage 6: Sollen die temporären Abfederungsmassnahmen zugunsten der ressourcenschwachen Kantone nach deren Auslaufen im Jahr 2025 definitiv beendet werden?

Die vorgesehenen Mittel der temporären Abfederungsmassnahmen sind weiterhin zugunsten der Kantone zu nutzen, möglichst innerhalb des NFA-Systems. Wir schlagen vor, diese Mittel in den Sozialen Lastenausgleich (SLA) zu leiten.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der NFA-Geberkantone vom 11. Juni 2024, möchten diese aber noch dahingehend ergänzen, dass bei der Berechnung des Ressourcenpotenzials aus unserer Sicht in Zukunft auch die Wasserzinsen zu berücksichtigen sind. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb diese Einnahmen ausgeklammert werden, zumal gerade die Kantone Wallis und Graubünden – welche die mit Abstand grössten Einnahmen in diesem Bereich verzeichnen – in ihren eigenen innerkantonalen Finanzausgleichsregelungen eine entsprechende Berücksichtigung der Wasserzinsen vorsehen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass der NFA zwar keine Zweckbindung der verteilten Mittel vorsieht, dennoch erwarten wir von den Empfängerkantonen, dass diese einen Teil der erhaltenen Mittel auch zur Verbesserung ihrer eigenen Strukturen nutzen, um die Disparitäten zu verringern. Mit Freude nehmen wir zur Kenntnis, dass einige Kantone dem Beispiel von Obwalden gefolgt sind und in Eigeninitiative diese Themen bereits angegangen sind und entsprechende Erfolge ausweisen.

Freundliche Grüsse

Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Beilage:

- Stellungnahme der Konferenz der NFA-Geberkantone vom 11. Juni 2024

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei
- Finanzverwaltung